



BRÜCKENSTRASSE 18
24537 NEUMÜNSTER

TELEFON +49 (0) 43 21 – 96 59 74
TELEFAX +49 (0) 43 21 – 96 59 73

WWW.RENDSBURGER-EISENBAHNFREUNDE.DE

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „RENDSBURGER EISENBAHNFREUNDE e.V.“ und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Rendsburg.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, Interesse und Verständnis für Geschichte wie Gegenwart der Eisenbahn zu wecken und zu pflegen.
- (2) Als besondere Aufgabe übernimmt der Verein dabei die Erhaltung historisch wertvoller Schienenfahrzeuge und Eisenbahnanlagen.
- (3) Der Verein will hiermit den Interessen der Öffentlichkeit auf kulturellem und technikgeschichtlichem Gebiet dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung.

§4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
- (2) Für den Beitritt ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30. September eines Geschäftsjahres eingegangen sein. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, anderenfalls mit Ablauf des darauffolgenden Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss nach einstimmigem Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diesen Vorstandsbeschluss eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen,
 - c) durch Tod des Mitgliedes,
 - d) bei juristischen Personen nach deren Auflösung ohne Rechtsnachfolge.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt

- a) zur Teilnahme und Abstimmung bei Mitgliederversammlungen,
- b) zum Stellen von Anträgen an die Mitgliederversammlung.

§7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Achtung der Vereinssatzung sowie von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§7a Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Geldbetrag als Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterscheidungsgründe müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich, für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Auf sachlich begründeten Antrag gegenüber dem Vorstand ist eine Befreiung von dieser Verpflichtung zulässig.
- (5) Einzelheiten zum Beitragswesen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird in einem Mitteilungsorgan (z. B. Rundbrief, Vereinszeitung, Internetpräsenz) des Vereins bekanntgegeben.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Revision

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem technischen Leiter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand anderer Vereine oder Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck angehören. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach §9 (1) c-e kann ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand benannt werden.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach innen und außen zeichnen zwei Vorstandsmitglieder, eines davon muss Vorstandsmitglied nach §9 (1) a-b sein. Bei Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung der Vereinsangelegenheiten genügt die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eines von ihnen muss dabei ein Vorstandsmitglied nach §9 (1) a-b sein.
- (6) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Postbevollmächtigten.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingeladen wird.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden wie nach §10 (1) durch den Vorstand einberufen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse fordert oder
 - b) mindestens 5% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu benennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen der Satzung entscheidende Instanz in allen Vereinsangelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über Anträge, Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes und der Revisoren, Entlastungen des Vorstandes, Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss, Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie über die Auflösung des Vereins. Ferner nimmt sie den

Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Revisoren entgegen.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (6) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur von einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht.

§11 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Revisoren prüfen für jedes Geschäftsjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Kassenbücher. Belege sowie die Kassenführung des Vereins. Sie erstellen dazu einen Revisionsbericht.
- (3) Einer der Revisoren trägt den Revisionsbericht auf der Mitgliederversammlung vor.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zweck der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Fortfalles steuerbegünstigter Zwecke
 - a) geht bei Auflösung des Vereins das Vermögen auf eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft über, deren Zweck es dabei sein muss, Interesse und Verständnis für Geschichte wie Gegenwart der Eisenbahn zu wecken und zu pflegen, und die das Vermögen auch für diesen Zweck zu verwenden hat. Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
 - b) ist beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die ihrerseits geeignet sind Interesse und Verständnis für Geschichte wie Gegenwart der Eisenbahn zu wecken und zu pflegen.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg in Kraft und ersetzt die Satzung von 1994 mit Änderung aus dem März 1995.

Beschlossen auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. November 2013